

# Satzung

## der Fritz-Graf-Modellfluggruppe Rüsselbach

Stand: März 2015 – V 1.4

### **§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

- 1.) Der Verein führt den Namen „Fritz-Graf-Modellfluggruppe Rüsselbach e.V.“
- 2.) Der Verein hat seinen Sitz am Modellflug-Gelände in Unterrüsselbach.
- 3.) Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember

### **§2 Vereinszweck, Vereinstätigkeit, Gemeinnützigkeit**

- 1.) Zweck des Vereins ist die Förderung des Modellfliegens. Die Verwirklichung des Vereinszwecks sieht der Verein in der Ausübung des Modellflugs am Fluggelände in Unterrüsselbach und der Weckung und Förderung des Interesses der Jugend am Flug-Modellsport.
- 2.) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO 1977). Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3.) Mittel des Vereins, sowie etwaige Überschüsse werden nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet. Die Mitglieder erhalten keinen Anteil am Überschuss und -in ihrer Eigenschaft als Mitglieder- auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Verein darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
- 4.) Der Verein ist Mitglied im „Deutschen Modellflieger Verband e.V.“
- 5.) Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Marktgemeinde Igensdorf zum Zwecke des Ausbaus des Kindergartens.

### **§3 Erwerb der Mitgliedschaft**

- 1.) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
- 2.) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den 1. Vorsitzenden oder seinen Stellvertreter zu richten ist. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere bei Minderjährigen, ist der Antrag auch vom gesetzlichen Vertreter zu unterzeichnen. Dieser verpflichtet sich damit auch -gesamtschuldnerisch- zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge, der Aufnahmegebühr und sonstiger Geldforderungen des Vereins gegenüber dem beschränkt Geschäftsfähigen.
- 3.) Der 1. Vorsitzende oder sein Stellvertreter entscheiden über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Er teilt dem Antragsteller die Aufnahme oder Ablehnung seines Antrages schriftlich mit.
- 4.) Bei Ablehnung des Aufnahmeantrages kann sich der Bewerber schriftlich an die Mitgliederversammlung wenden. Diese entscheidet bei ihrer nächsten, turnusmäßigen Versammlung über den Antrag.
- 5.) Mit Aufnahme in den Verein beginnt eine einjährige Probezeit. An deren Ende entscheidet der Vorstand über die endgültige Aufnahme oder Ablehnung des Mitgliedes.

### **§4 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- 1.) Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen und Anlagen des Vereins zu benutzen und an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- 2.) Die Mitglieder haben im Rahmen ihrer Betätigung im Verein die erlassenen Vorschriften zu beachten, sowie die Pflicht, sich für das gemeinsame Ziel und den Zweck des Vereins einzusetzen.
- 3.) Die Vereinsmitglieder sind zur Erbringung von Arbeitsleistungen für den Verein verpflichtet. Diese Arbeitsleistungen können auch in Form von Geld abgelöst werden. Die Höhe der jährlich zu erbringenden Arbeitsleistungen wird vom Vorstand festgelegt.
- 4.) Die Mitglieder sorgen dafür, dass dem Schriftführer die aktuelle Adresse, Telefonnummer(n) und eine E-Mail-Adresse bekannt sind (siehe hierzu §7, Punkt. 7). Dem Kassier ist eine gültige Bankverbindung, von der die Mitgliedsbeiträge und Umlagen eingezogen werden dürfen, bekannt zu geben.

## **§5 Beendigung der Mitgliedschaft**

- 1.) Die Mitgliedschaft endet durch den Tod, den Ausschluss, den Austritt oder die Streichung von der Mitgliederliste.
- 2.) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Bei beschränkter Geschäftsfähigkeit ist die Austrittserklärung vom gesetzlichen Vertreter unterzeichnen. Der Austritt kann nur zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von 4 Monaten zum Geschäftsjahresende einzuhalten ist.
- 3.) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung in einfacher Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen. Der Antrag des Vorstandes an die Mitgliederversammlung ist zu protokollieren und dem Betroffenen ist gleichzeitig Gelegenheit zur schriftlichen Äußerung zu geben. Die Mitgliedschaft des Betroffenen ruht bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung mit all ihren Rechten und Pflichten. Der Beschluss der Mitgliederversammlung ist dem Betroffenen schriftlich bekannt zu geben und unanfechtbar.
- 4.) Das Mitglied wird automatisch von der Mitgliederliste gestrichen falls es, trotz schriftlicher Mahnung, 4 Wochen nach deren Zustellung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen oder sonstigen Umlagen in Rückstand ist und mit der Mahnung die Streichung von der Mitgliederliste (Beendigung der Mitgliedschaft) angedroht wurde. Die Streichung von der Mitgliederliste wird dem Mitglied schriftlich mitgeteilt. Eine Berufung dagegen ist nicht möglich.

## **§6 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung

## **§7 Der Vorstand**

- 1.) Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden (seinem Stellvertreter), dem Kassier, dem Schriftführer und dem Platzwart.
- 2.) Dem Vorstand obliegt, neben der Vertretung des Vereins, die Wahrnehmung der Vereinsgeschäfte nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

- 3.) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinsam vertreten. Ist eine Willenserklärung gegenüber dem Verein abzugeben, so genügt die Abgabe gegenüber einem Mitglied des Vorstandes.
- 4.) Die Vertretungsmacht des 1. Vorsitzenden oder seines Stellvertreters sind mit Wirkung gegen Dritte in der Weise beschränkt, dass sie Rechtsgeschäfte bis maximal 1.500 Euro pro Jahr vornehmen dürfen. Rechtsgeschäfte über 1.500 Euro bis maximal 3.000 Euro pro Jahr benötigen die Zustimmung des gesamten Vorstandes. Rechtsgeschäfte des Vorstandes sind auf den originären Vereinszwecks beschränkt. Darüber hinausgehende Rechtsgeschäfte bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung.
- 5.) Laufende Kosten wie Versicherungsbeiträge, Pacht oder Benzin für den Rasenmäher werden vom Kassier direkt bezahlt und vom 1. oder 2. Vorsitzenden genehmigt. Diese Kosten sind nicht Bestandteil der unter §7 Absatz 4. genannten Verfügungsberechtigungen.
- 6.) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a.) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung.
  - b.) Durchsetzung und Überwachung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung.
  - c.) Ordnungsgemäße Buchführung, Erstellung des Jahresberichtes sowie Aufstellung eines Haushaltsplanes.
  - d.) Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern.
  - e.) Aufstellung einer Gebührenordnung
  - f.) Aufstellung einer Platz- und Flugordnung
  - g.) Benennung weiterer Funktionsträger wie z.B. Jugendwart, Lärmschutzbeauftragter etc.
- 7.) Schriftliche Mitteilungen des Vorstandes (Einladungen, Beschlüsse, Protokolle) an die Mitglieder dürfen diesen per E-Mail zugestellt werden. Die Mitglieder sorgen dafür, dass dem Schriftführer die jeweils aktuelle, gültige Email-Adresse bekannt ist.

## **§8 Sitzung und Beschlüsse des Vorstandes**

1.) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden einberufen und gehalten wird. Eine Einberufungsfrist von einer Woche sollte eingehalten werden, in dringenden Fällen darf davon abgewichen werden. Eine Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden. Die Einberufung kann schriftlich oder mündlich erfolgen. Vorstandssitzungen sollten mindestens einmal pro Quartal stattfinden.

- 1.) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder, darunter der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende anwesend sind. Bei Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden, bei Abwesenheit die seines Vertreters (2. Vorsitzender).
- 2.) Über die Vorstandssitzung ist ein Protokoll zu führen. Dieses wird den Mitgliedern per Email zugestellt oder auf der Homepage im Mitgliederbereich veröffentlicht.

## **§9 Wahl und Amtsdauer des Vorstandes**

- 1.) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Mehrere Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.
- 2.) Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen.
- 3.) Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Sie müssen mindestens das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- 4.) Scheidet ein Mitglied während seiner Amtszeit vorzeitig aus dem Vorstand aus, z.B. durch Krankheit oder Tod, so wählt der verbliebene Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen den, sogleich beim Amtsgericht anzumeldenden, kommissarischen Nachfolger. Die Vereinigung mehrere Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.
- 5.) Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds.

## **§10 Mitgliederversammlung**

- 1.) Die Mitgliederversammlung findet jährlich im ersten Quartal des Geschäftsjahres statt. Sie ist ferner einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse gebietet oder ein 1/10 der Vereinsmitglieder dies schriftlich und unter Angabe der Gründe und des Zwecks vom Vorstand verlangt. Für die außerordentliche Versammlung gelten die Vorschriften der ordentlichen Mitgliederversammlung entsprechend.
- 2.) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Die Einladung gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte, dem Verein schriftlich bekanntgegebene Adresse bzw. E-Mail-Adresse gerichtet ist.

- 3.) Die Tagesordnung der Mitgliederversammlung setzt der Vorstand fest. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen, worauf der Versammlungsleiter zu Beginn der Mitgliederversammlung über die beantragte Ergänzung abstimmen lässt. Zur Aufnahme dieses Antrages in die Tagesordnung ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Satzungsänderung sowie Anträge zur Wahl oder Abwahl des Vorstandes müssen den Mitgliedern mit dem Einladungsschreiben zur Mitgliederversammlung schriftlich bekannt gegeben werden, ansonsten sind sie unzulässig.
  
- 4.) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des Vorstandes und zwar in der Reihenfolge: 2. Vorsitzender, Kassier, Schriftführer, Platzwart, geleitet. Ist kein Mitglied des Vorstandes anwesend, so bestimmt die Versammlung einen Versammlungsleiter. Steht der Versammlungsleiter zur Wahl eines Amtes an, so ist für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Diskussion die Versammlungsleitung an einen Wahlleiter zu übertragen, der von der Versammlung zu wählen ist.
  
- 5.) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
  - a.) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes
  - b.) Entlastung des Vorstandes
  - c.) Bestätigung der Gebührenordnung
  - d.) Wahl bzw. Abwahl des Vorstandes
  - e.) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins
  - f.) Beschlussfassung über den Ausschluss eines Mitgliedes oder dessen Aufnahmeantrag
  - g.) Wahl der Kassenprüfer
  - h.) Ernennung von Ehrenmitgliedern
  
- 6.) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen.

## **§11 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

- 1.) In der Mitgliederversammlung hat jedes volljährige Mitglied eine Stimme. Eine Ausübung des Stimmrechts durch Dritte ist ausgeschlossen.
  
- 2.) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

- 3.) Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet, soweit es die Satzung nicht anders vorschreibt, die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten immer als ungültige Stimmen und bleiben für das Abstimmungsergebnis außer Betracht. Entscheidend sind nur die Ja- und Nein-Stimmen.
- 4.) Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen erforderlich. Die Änderung des Vereinszwecks kann nur mit der Zustimmung aller Mitglieder beschlossen werden, wobei hierzu die schriftliche Zustimmung der in der Mitgliederversammlung nicht erschienenen Mitglieder innerhalb eines Monats gegenüber dem Vorstand erklärt werden muss, ansonsten verfällt dieses Stimmrecht.
- 5.) Bei Wahlen gilt derjenige als gewählt, der mehr als die Hälfte aller abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Wenn von mehreren Kandidaten niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Dabei gilt derjenige als gewählt, der mehr Stimmen auf sich vereint. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das vom Versammlungsleiter zu ziehende Los.
- 6.) Die Art der Abstimmung wird durch den Versammlungsleiter festgelegt. Eine geheime Abstimmung hat jedoch zu erfolgen, wenn ein Mitglied dies beantragt.
- 7.) Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Schriftführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Bei Satzungsänderungen ist der genaue Wortlaut zu protokollieren.

## **§12 Beiträge und Umlagen**

- 1.) Der Verein erhebt Beiträge im Rahmen seiner Gebührenordnung.
- 2.) Die Gebührenordnung wird vom Vorstand erarbeitet und von der Mitgliederversammlung beschlossen.
- 3.) Der Mitgliedsbeitrag ist im August für das Folgejahr zu entrichten. Die Mitglieder räumen dem Verein (Kassier) dafür die Möglichkeit zum Bankeinzug ein.
- 4.) Zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins können Umlagen erhoben werden. Diese sind jedoch pro Anlass auf die Höhe von maximal 3 Jahresbeiträgen begrenzt. Die Erhebung bedarf der Zustimmung der Mitgliederversammlung.
- 5.) Ehrenmitglieder haben alle Rechte der Mitgliedschaft, sind aber von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen und Umlagen befreit.

### **§13 Der Kassenprüfer**

Der Kassenprüfer ist von der Mitgliederversammlung für ein Jahr zu wählen. Dieser hat die Aufgabe, das jeweils zurückliegende Geschäftsjahr des Vereins buchhalterisch zu prüfen, wobei dem Kassenprüfer zur Prüfung sämtliche Unterlagen des Vereins, Verträge, Rechnungen, Bankauszüge und dergleichen zur Verfügung zu stellen sind. Die Kassenprüfung muss bis spätestens zu Beginn der Jahreshauptversammlung abgeschlossen sein.

### **§14 Auflösung des Vereins**

- 1.) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 9/10 der abgegebenen, gültigen Stimmen beschlossen werden.
  
- 6.) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
  
- 7.) Das nach Beendigung des Liquidationsverfahrens vorhandene Vermögen fällt an die Marktgemeinde Igensdorf zum Ausbau des Kindergartens.
  
- 8.) Dies gilt entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Unterrüsselbach, im März 2015

1. Vorsitzender

2. Vorsitzender